

# Anlage 05



## Gemeinde Bönebüttel Der Bürgermeister

34. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Fachdienst 61 der Stadt Neumünster Stadtplanung & Stadtentwicklung

Lfd. Nr	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
<b>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 03.03.2023</b>		
1.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich danke Ihnen für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen für die 34. F-Plan-Änderung der Gemeinde Bönebüttel und bitte um Nachsicht für die verspätete Stellungnahme. Vorbehaltlich einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Die Planung war bereits im Dezember 2021 zur Genehmigung vorgelegt worden, der Antrag jedoch wegen formeller und materieller Fehler wieder zurückgezogen worden. Neben Bekanntmachungsfehlern im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung waren auch Fehler bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen festzustellen. Diese erfolgte nicht ausreichend ergebnisoffen und zu sehr an den wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers orientiert.</p>	<p>Die Hinweise insgesamt zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange werden wie folgt ergänzt:</p> <p>Die Gemeinde hat ein großes Interesse daran, den Gewerbebetrieb in der Gemeinde zu halten und hat auch schon in der Vergangenheit den bestehenden Standort für einen Entsorgungsbetrieb auch aus ortsplannerischer Sicht in abgesetzter Einzellage an der B 430 befürwortet.</p> <p>Neben der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde und in der Region stellen auch die Gewerbesteuern eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinde dar, um die gemeindliche vorhandenen Infrastruktur zu unterhalten wie auch nach Bedarf erweitern zu können. Der Verbleib dient auch insgesamt zur Stärkung der regionalen Wirtschaft.</p> <p>Im Flächennutzungsplan (wirksamer Ursprungsplan und wirksame Änderungen) sind innerhalb der Ortsteile der Gemeinde Bönebüttel</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
		<p>Allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete und Flächen für die Gemeinnützigkeit (Schule, Kindergarten, Sportzentrum) dargestellt. Es sind also alle Gebiete mit einer erhöhten Schutzbedürftigkeit.</p> <p>Als Auflage in der Genehmigung des Bestandes des Entsorgungsbetriebes mit dem Aktenzeichen LLUR 732-580.40-71/57-008 wurden für Allgemeine Wohngebiete und Dorfgebiete folgende einzuhaltende Werte angegeben:</p> <p>Allgemeines Wohngebiet- WA (tags von 6 – 22 Uhr = 52 d (A) (nachts 22 – 6 Uhr = 37 dB (A)) Dorfgebiet – MD (tags von 6 – 22 Uhr = 57 d (A) (nachts 22 – 6 Uhr = 42 dB (A))</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (34. Änderung des Flächennutzungsplanes) kann abgeschätzt werden, dass bei einer Umsiedlung des Entsorgungsbetriebes in integrierte Ortslagen (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) oder auch in Ortsrandlagen die Auflagen der Genehmigung des bestehenden Betriebes hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht bzw. nur mit aktiven Lärmschutz in Form eines ausreichenden Abstandes, einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalles eingehalten werden können.</p> <p>Lärmschutzwände und – wälle würden sich nicht in das dörflich geprägte Ortsbild einfügen.</p> <p>Es wird unter der Berücksichtigung einer weiteren wohnbaulichen Ortsentwicklung aus Immissionsschutzgründen ein Abstand von 500 m zu den vorwiegend wohnbaulich geprägten Ortsrändern der Gemeinde Bönebüttel für erforderlich angenommen.</p> <p>Bei Betrachtung der objektiven städtebaulichen Kriterien für eine Standortsuche im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung für einen Entsorgungsbetrieb in der geplanten Größenordnung kann man folgende Kriterien nennen:</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute überörtliche Verkehrsanbindung</li> <li>• Keine Ansiedelung in der Nachbarschaft von Gebieten in denen hauptsächlich oder zum großen Teil gewohnt sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete wird um die Einwirkungen von Emissionen (z.B. Lärm, Lagerung von gefährlichen Abfällen, Staub) soweit wie möglich zu vermeiden.</li> <li>• Standort mit Aussicht auf spätere Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes in unmittelbarer Nähe</li> </ul> <p>Die Lage des Entsorgungsbetriebes an der B 430 vermeidet innerörtlichen Lastverkehr und sonstigen Kundenverkehr, der bei einem innerörtlichen Standort in den Ort hineingezogen werden würde. Die überörtliche gute Erreichbarkeit des Betriebes, welche auch von Bedeutung für den Betrieb selbst ist, wird somit auch aus städtebaulicher Sicht als positiv bewertet.</p> <p>Aufgrund der Lärmimmissionen wird ein Standort mit Lage an der B 430 mit Abstand zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Bönebüttel für optimal eingestuft.</p> <p>Im Hinblick, dass die Verfestigung und Erweiterung des jetzigen Standortes des Entsorgungsbetriebes an einem Sonderstandort mit Einzellage im Außenbereich bereits im Jahre 2011 mit der Genehmigung und Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und fortführend mit der Genehmigung des Antrages nach BImSchG stattgefunden hat, wird eine Umsiedlung des planungsrechtlich zulässigen Entsorgungsbetriebes an dem Standort aufgrund von öffentlichen wie privaten Interessen nicht für vertretbar gehalten.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen einer Umsiedlung stehen nicht im Verhältnis zum Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelungen in einem Bereich, der durch eine planungsrechtlich zulässige Bebauung schon vorgeprägt ist und eine Zersiedelung schon stattgefunden hat.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
		<p>Eine Umsiedelung des Entsorgungsbetriebes würde zu einem Leerstand des schon bestehenden Gebäudebestands führen. Wertvolle bereits eingesetzte Ressourcen gehen verloren.</p> <p>Bei der kompletten Neuerrichtung des Entsorgungsbetriebs an einem anderen Standort ist der Verbrauch von Ressourcen (die teilweise auch knapp geworden sind), die Verursachung von CO2 durch den Energieverbrauch bei der Herstellung von Baustoffen sowie beim Verbau, die Neuversiegelung von Außenbereichsflächen und der Bedarf an den knapp gewordenen planerischen und handwerklichen Arbeitsressourcen, deutlich höher.</p> <p>Da für Entsorgungsbetriebe immer eine gute Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz von Bedeutung ist, würde sich vermutlich wieder ein geeigneter Standort an der B 430 ergeben. Neben dem Ausbau einer Linksabbiegespur würde eine erforderliche zusätzliche innere Erschließung höhere Kosten verursachen.</p> <p>Die Abfrage von alternativen Standorten in den Nachbargemeinden hat ergeben, dass keine geeigneten Flächen von den Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt werden können, siehe Ausführungen in der Begründung, Seiten 10-18</p> <p>Auch die Gemeinde Bönebüttel selbst kann keinen besseren Standort bieten. Das geplante Gewerbegebiet an der B 430, welches gegenüber der Grundschule geplant ist, ist nur im rückwärtigen Bereich vorgesehen. Im vorderen Bereich, mit direkter Lage an der B 430, von wo das Gewerbegebiet auch erschlossen werden soll, ist ein Sondergebiet für einen Nahversorger, der gleichzeitig auch die Funktion als dörflicher Treffpunkt mit Café übernehmen soll sowie ein Mischgebiet in der Ortsplanung vorgesehen. Zur Erschließung des Gewerbegebietes ist eine innere Erschließung notwendig.</p> <p>Einen Entsorgungshof in dem hinteren Bereich anzusiedeln würde die Qualität des geplanten Nahversorger -Treffpunktstandortes stark</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
2.	<p>Um die Entwicklungsmöglichkeiten des Entsorgungshofes Bönebützel und das weitere Vorgehen zur Fehlerbeseitigung im FNP-Verfahren zu erörtern, fand am 29. Juni 2022 ein Abstimmungs- und Verwaltungsgespräch statt, auf das ich hiermit verweise. Darin wurde u.a. vereinbart, dass die aktuellen Planungsunterlagen zu ergänzen sind durch die derzeitige Genehmigungslage und eine nachvollziehbare Schilderung des Ablaufs des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus wurde die Gemeinde aufgefordert, ihrer Abwägungsentscheidung eine aktualisierte Standortalternativenprüfung zugrunde zu legen und im Rahmen der Abwägung ergebnisoffen die öffentlichen Belange und die privaten Belange, zu denen auch die Interessen des Vorhabenträgers gehören, gerecht zu gewichten.</p> <p>Diese Aufforderungen wurden bislang nicht vollständig umgesetzt. Es fehlen noch immer abwägungsrelevante Aspekte. Ich bitte daher erneut um Ergänzung der Unterlagen</p> <p>1.um eine objektive, vollständige und nachvollziehbare Darlegung der Genehmigungslage</p> <p>a.) des (vom LLUR) genehmigten Bestandes, einschl. Betriebsausführung, auf dem Gelände des Entsorgungshofes</p> <p>Erläuterung: Der Rechtsanwalt des Betriebsinhabers hat am 8. Juli 2022 innerhalb des Bauleitplanverfahrens die Genehmigung des LLUR vom 31. August 2011 zur Kenntnis eingereicht, allerdings ohne die dazugehörigen Anlagen. Daraus geht hervor, dass „eine Anlage zur zeit-</p>	<p>beeinträchtigen und auch mit dem geplanten Mischgebiet im angrenzenden Bereich in Konflikt geraten und den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstehen. Zudem reicht die Größe des geplanten Gewerbegebietes nicht für den Entsorgungsbetrieb mit seiner geplanten Erweiterung aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Genehmigungslage wurde chronologisch in einer Tabelle aufgeführt, die dieser Abwägung als Anlage 1 beigelegt ist. Auch das Planungsbüro BBU GmbH aus Handewitt, welches den Geschäftsinhaber des Entsorgungsbetriebes seit 16 Jahren insbesondere in Bezug auf die Genehmigung und den Betrieb seiner Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) berät, hat eine Aufstellung der Genehmigungslage erstellt, die dieser Abwägung als Anlage 2 beigelegt ist.</p> <p>Siehe chronologische Übersicht -Anlage 1</p> <p>Siehe Anlage 4 (Lageplan als Bestandteil der Genehmigung vom LLUR im Jahr 2011) Nach Angaben des mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Ingenieurbüros, BBU Betriebs-Beratung und Umweltschutz GmbH aus Handewitt, erfolgte die bauliche und organisatorische Umsetzung der baulichen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen entsprechen der Genehmigung unter der Erfüllung aller Auflagen, siehe auch Anlage 2.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>weiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“, eine „Anlage zur sonstigen Behandlung“ dieser Abfälle sowie eine „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten“, jeweils begrenzt auf Massen der verschiedenen Abfallarten, genehmigt wurde, ergänzt um diverse Auflagen, beispielsweise zu Versorgungswegen, Dokumentationspflichten und Immissionschutz. Die Erfüllung der in dieser Genehmigung unter Ziffer 1.3 und 5.1 benannten Auflage für den Anlagenbetrieb – die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön – sowie die unter Ziffer 8.1 und 8.4 genannte Auflage zum Baurecht – statische Prüfung unter Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde – sind nicht belegt.</p> <p>Der Rechtsanwalt des Betriebsinhabers hat zudem in seinem Begleitschreiben Folgendes mitgeteilt:</p> <p>Dem in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB niedergelegten Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung sind darüber hinaus bereits deshalb enge Grenzen gesetzt, weil der gewerbliche Betrieb unseres Mandanten ohnehin nur in Industrie- und Sondergebieten zulässig sein wird. Es sei insoweit auf die Entscheidung des OVG Münster vom 27.11.2009 – 8 B 1549–09, BeckRS 2009, 41948, verwiesen, wonach ein Vorhaben, das aus einer Bauschutt- und Bodenrecyclinganlage (Lagerkapazität 20.000 t, Durchsatzleistung 80.000 t/Jahr), einer Gewerbeabfallanlage (Lagerkapazität 50 t), einem Schrottplatz (Lagerkapazität 2.000 t) und einem Containerlager für gefährliche Abfälle (Lagerkapazität 250 t) besteht, eine industriegebietstypische Nutzung darstelle, die geeignet sei, den Gebietscharakter eines Gewerbegebiets zu stören. Es handelt sich vorliegend um einen vergleichbaren Fall.</p> <p>Aus diesen Erläuterungen lässt sich ein deutlich umfangreicherer Betrieb mit höherem Störgrad ableiten als die Genehmigung des LLUR bislang zulässt.</p> <p>Die Gemeinde geht bei ihrer Grundüberlegung stets davon aus,</p>	<p>Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde nach der Genehmigung eingeholt und liegt nach Angaben des Ingenieurbüros BBU seit dem 15.03.2012 vor. Die Prüfstatik lag 10 Tage vor Baubeginn vor. Die offizielle/schriftliche Meldung der Inbetriebnahme ans LLUR erfolgte am 18.12.2014, nachdem sämtliche Auflagen und Vorgaben aus dem Genehmigungsbescheid erfüllt bzw. umgesetzt waren, siehe Anlage 2 zur Abwägung.</p> <p>Den Ausführungen zum ordnungsgemäßen Anlagebetrieb des Ingenieurbüros BBU kann entnommen werden, dass sich durch die Anlagengröße nach der 4. BImSchV ergibt, dass es sich bei einem Teil der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen um eine Anlage handelt, für die Industrieemissionsrichtlinie (IED) der Europäischen Union anzuwenden ist. Dieses hat zur Folge, dass der Anlagenbetrieb</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>dass der Betrieb in seiner derzeitigen Ausprägung (baulich sowie nutzungsrechtlich) vollständig genehmigt ist und Bestandsschutz genießt und sie jetzt lediglich eine flächenmäßige Erweiterung planungsrechtlich vorbereitet. Diese Annahme ist ein zentraler Punkt der Abwägung und in den Planunterlagen zu belegen. Hieran fehlt es noch immer.</p> <p>b.) der über die Genehmigung des LLUR hinausgehenden bereits ausgeübten Nutzung und</p> <p>c.) der derzeit noch nicht ausgeübten, aber durch die vorgesehene Erweiterung beabsichtigten zukünftigen Nutzung.</p> <p>2. um eine Ergänzung der Standortalternativenprüfung:</p> <p>Die überarbeitete Betrachtung alternativer Standorte erwähnt eine Anfrage an die umliegenden Gemeinden vom 12.08.2022. Die daraufhin ergangenen Antworten sind jedoch nicht näher erläutert. Die getroffene Feststellung der Alternativlosigkeit ist daher nicht plausibel belegt und kann daher keine belastbare Basis für eine fehlerfreie städtebauliche Entscheidung und Abwägung sein.</p> <p>Ein „vorschneller Ausschluss“ von Alternativflächen kann einen Abwägungsfehler begründen. Die Rechtsprechung führt hierzu aus, dass ein Bebauungsplan sich im Ergebnis dann als fehlerhaft erweist, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante hätte aufdrängen müssen (VGH Baden-Württemberg Urt. V. 22. Mai 2019 – 8 S 2431/17).</p>	<p>bereits dreimal (2015, 2018 und 2021) im Rahmen eines umfangreichen Vor-Ort-Termins von der zuständigen Überwachungsbehörde in Zusammenarbeit mit den weiteren Fachbehörden geprüft wurde. Hierbei wurden keine Abweichungen zum genehmigten Betrieb aufgenommen, wodurch nachfolgend ein positives Prüfungsergebnis auf der Seite des Landes Schleswig-Holstein amtlich veröffentlicht werden konnte. Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in der Gemeinde Bönebüttel wird somit gesetzeskonform und auf Grundlage der BImSchG-Genehmigung betrieben und soll erst nach Abschluss der Bauleitplanverfahren an die zukünftigen Erfordernisse angepasst werden.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Planungsrechtes wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Um die Wirtschaft in der Region nicht zu schwächen sowie dem bestehenden Betrieb nicht zuzumuten, einen völlig neuen Kundenstamm zu suchen, wurde der Untersuchungsraum für Standortalternativen entsprechend mit regionalen Bezug eingegrenzt. Als erster Schritt wurden die im Untersuchungsraum liegenden Ämter (Amt Großer Plöner See, Amt Bornhöved, Amt Trave-Land, Amt Boostedt-Rickling, Amt Bokhorst-Wankendorf, Stadt Wahlstedt und Stadt Neumünster, hier über die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH) am 12.08.2022 mit der Bitte angeschrieben, in ihrem Amtsbereich oder Stadtgebiet nach geeigneten Standorten für eine Verlagerung des Betriebes zu suchen. Hierbei wurden Anforderungen, die der Standort erfüllen muss, benannt. Dazu gehörten die Flächengröße, die Gebäudehöhe, die zu berücksichtigenden Emissionen, die auf den Umgebungsbereich einwirken. Unter diesen Voraussetzungen hat sich innerhalb des Untersuchungsraumes kein geeigneter Standort ergeben, so dass eine vertiefende konkretere Untersuchung und eine Vergleichbarkeit von möglichen Standortalternativen nicht zustande kommen konnte.</p> <p>Auch die Gemeinde Bönebüttel selbst, die ein großes Interesse daran hat, den Betrieb im Ort zu behalten, kann, wie bereits in der Abwä-</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>3. um Aussagen zur Immissionslage:</p> <p>Auf Seite 13 der Genehmigung des LLUR vom 31.08.2011 ist als Auflage formuliert, „die Anlage so zu errichten und zu betreiben“, dass die „Immissionsrichtwerte der TA Lärm abzüglich 3 dB(A) nicht überschritten werden“. In der Begründung zur 34. FNP- Änderung ist formuliert, der Betrieb sei als „erheblich belästigendes Gewerbe zu beurteilen“ (vgl. Seite 7) und im Falle eines Umzugs in das Gewerbegebiet Stolpe würde durch die dann entstehende Nähe zu vorhandenen Betriebsleiterwohnungen wegen „der Art der Nutzung (u. a. Einsatz einer Brechanlage) ein Konfliktpotenzial geschaffen“ werden (vgl. Seite 10).</p> <p>Unter diesem Blickwinkel bitte ich die Gemeinde um Prüfung und Erläuterung der immissionsrechtlichen Auswirkungen des Betriebes (hinsichtlich Bestand und Planung) auf die beiden im Plangebiet</p>	<p>gung zu Nr. 1 aufgeführt, keinen geeigneten Standort im Siedlungszusammenhang zur Verfügung stellen und sieht den bisherigen Standort für den Entsorgungsbetrieb auch zur Minimierung des Eingriffes in Natur und Umwelt (auch wie in der Abwägung zu Nr. 1 aufgeführt), am geeignetsten an. Eine Erweiterung des bisherigen Standortes wird als kleineres Übel angesehen. Die bisherige landschaftliche Einbindung wird durch eine entsprechende bepflanzte Wallanlage zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erweitert. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Rückbauverpflichtungen für die betrieblichen Anlagen vereinbart, wenn der Betrieb dauerhaft außer Betrieb genommen werden sollte. Auch der erforderliche Ausgleich für den geplanten Eingriff wird über den Durchführungsvertrag sichergestellt.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde, damals das LLUR, Abteilung technischer Umweltschutz- Dezernat Abfallwirtschaft, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme per E-Mail am 09.12.2019 abgegeben. Es wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die vorhabenbezogenen Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 39 und der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte wurden keine weiteren Stellungnahmen mehr abgegeben. Es wurde kein Schallgutachten gefordert. Die bestehenden Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Plangebietes sind bereits durch die gewerblichen Immissionen des bestehenden Gewerbebetriebes vorgeprägt. Die sich aus der Erweiterung ergebenden zusätzlichen Immissionen, sind hier anders zu bewerten, als bei einer kompletten Umsiedlung des Gewerbebetriebes. In diesem Zusammenhang wäre vermutlich ein Schallgutachten erforderlich geworden.</p> <p>Die bisherige Auseinandersetzung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes hat bisher seitens der Fachbehörden zu keinen Beanstandungen geführt. Detailliertere Aussagen zum Immissions-</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>vorhandenen Betriebsleiterwohnungen und die nächst- gelegene Bebauung, die sich lt. Begründung in ca. 300 m westlicher bzw. 350 m östlicher Richtung befindet. Die Feststellungen sind mit ihren Auswirkungen in die Abwägung einzustellen und die Lösbarkeit der entstehenden Konflikte in der Begründung der FNP-Änderung zu erläutern. Sollten Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich sein, sind sie auf BP-Ebene konkret zu fassen.</p> <p>Ich bitte daher dringend darum, den Bebauungsplan weiter als Parallelverfahren zu betreiben und künftig im Beteiligungsverfahren mit vorzulegen.</p> <p>4. um eine sachgerechte Gewichtung der höchstrichterlichen Abwägungsmaxime zum Außenbereichsschutz:</p> <p>Im Rahmen der Abwägung durch die Gemeindevertretung ist der öffentliche Belang des Außenbereichsschutzes als Grundsatz zu beachten und das vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs besonders zu berücksichtigen. Im Rahmen der Schutzgüterabwägung ist ein gerechter Ausgleich anzustreben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinde (und auch dem Betriebsinhaber) seit langem bekannt ist, dass der Standort aufgrund seiner abgesetzten Lage konfliktbehaftet ist. Die Argumentation, der Betrieb habe sich trotz dieses Wissens weiter verfestigt und möglicherweise weitere Investitionsentscheidungen getroffen, kann keine tragfähige Grundlage darstellen, um den Betrieb um ein weiteres Drittel in den Außenbereich hinein zu vergrößern.</p> <p>Die Hinweise des Kreises Plön vom 9. Februar 2023 bitte ich zu</p>	<p>schutz sind im Kapitel 3.3 der Entwurfsfassung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 aufgeführt.</p> <p>Es ist vorgesehen, wenn die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nun mit der ergänzten Abwägung der öffentlichen wie privaten Belange genehmigungsfähig ist, die Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gemeinsam mit dem Satzungsbeschluss zum des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Umweltprüfung unter der Berücksichtigung der Belange aller Schutzgüter durchgeführt. Zur Minimierung des Eingriffes in den Außenbereich wurde die Erweiterung des Betriebes auf den notwendigen Bedarf in einem Vorhaben- und Erschließungsplan als Begleitplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt. Der Eingriff wurde bilanziert und wird entsprechend ausgeglichen. Der Vorhabenträger wird über den Durchführungsvertrag zur Durchführung und Kostenübernahme verpflichtet. Der Gemeinde ist es bewusst, dass eine weitere Entwicklung in den Außenbereich planungsrechtlich vertretbar sein muss. Sie hat aber schon vor beschrieben Gesichtspunkten ein besonderes Interesse, den Betrieb am Ort zu halten und kann langfristig keinen geeigneteren Standort, auch aus ortsplanerischer Sicht, zur Verfügung stellen. Auch aus den vor genannten Gesichtspunkten wird eine Umsiedlung des Betriebes an einen anderen Standort nicht für eine</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
3.	<p>berücksichtigen.</p> <p>Zusammenfassend ist wiederholt festzustellen, dass der gewählte Standort für eine weitere Entwicklung des Entsorgungshofes kritisch zu sehen ist. Die Planung trägt bisher nicht den Anforderungen des größtmöglichen Schutzes des Außenbereichs Rechnung, nach dem der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und nur unter bestimmten Voraussetzungen den privilegierten Nutzungsarten vorbehalten ist.</p> <p>Ich bitte daher noch einmal um Überprüfung des Planungsansatzes. Von der Erweiterung des Sondergebietes sollte abgesehen werden. Betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten wären an diesem Standort stets konfliktbehaftet. Sollte eine Betriebsverlagerung nicht in Erwägung gezogen werden, wäre jedoch die Fortsetzung der Planung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 39 erforderlich, um den genehmigten Bestand abzusichern und die Genehmigungslage aus dem Jahr 2011 auf Bebauungsplanebene nachzuziehen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Seitens der Landesplanung bestehen zwar aufgrund der städtebaulich abgesetzten Lage des Vorhabens Bedenken gegenüber der Planung. Ziele der Raumordnung stehen der Planung aber nicht entgegen.</p>	<p>bessere Lösung gehalten, da immer eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erfolgen muss, bei einer Umsiedlung jedoch in einem noch höheren Ausmaß. Eine Betriebsverlagerung wird aus vor genannten Gründen nicht in Erwägung gezogen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird zur planungsrechtlichen Absicherung zu Ende geführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hiermit wird bestätigt, dass keine unüberwindbaren Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen. Die Gemeinde hofft in dem vor aufgeführten ergänzten Abwägungsprozess auch die öffentlichen Belange verstärkt in den Abwägungsprozess eingebunden zu haben.</p>
<b>Kreis Plön vom 09.02.2023</b>		
	<p>Zum o.g. Verfahrensschritt vorgelegt wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-34. Änderung FNP, erneuter Entwurf, Stand 5.12.2022</li> <li>-Begründungstext mit UB, erneuter Entwurf Stand 5. Dezember 2022</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
1.	<p>Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans des vormaligen Amts Bokhorst erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39. Eine erneute Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 erfolgt nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes musste nicht erfolgen, da in dessen Verfahren die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung formell richtig stattgefunden hat und keine wesentliche Ergänzung der Begründung erfolgt ist, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich macht. Die beiden Bauleitpläne sollen jedoch ungefähr parallel zu Ende geführt werden.</p>
2.	<p>Das Planungsziel ist weiterhin die Erweiterung des vorhandenen Betriebsgeländes eines Entsorgungsbetriebes. Der Betrieb befindet sich in Alleinlage im Außenbereich der Gemeinde Bönebüttel. Es handelt sich nicht um eine privilegierte Nutzung i. S. § 35 BauGB. Wegen der nicht integrierten Lage im Außenbereich bestehen Bedenken gegenüber der Planung. Am 7.6.2022 gab es dazu ein Behördengespräch, dessen Protokoll vom 29.6.2022 liegt den Beteiligten vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.</p>
3.	<p>Die nun vorgelegten Planungsunterlagen legen die Prüfung von Standortalternativen im engeren und weitgefasteren Umfeld des vorhandenen Entsorgungsbetriebes an der B 430 dar. Das Ergebnis der Alternativenprüfung ist, dass es keine sinnvollen oder machbaren Standortalternativen gebe.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.</p>
4.	<p>In den Stellungnahmen zu diesem Planverfahren und während des Gesprächs am 7.6.2022 wurden seitens des Kreises Vorschläge gemacht, für eine zeitlich begrenzte Standortsicherung des Betriebes. Es wurde angeregt zu prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine begrenzte Verdichtung und Intensivierung des Standortes auf der Grundlage § 35 (4) Nr. 6 BauGB oder</li> <li>- eine Vorhabenbezogene Bebauungsplanung im Zusammenhang mit einer im Durchführungsvertrag vereinbarten zeitlichen Befristung des Standortes möglich sind.</li> </ul> <p>Die Planunterlagen setzen sich nicht oder nur ablehnend mit diesen Vorschlägen auseinander.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Ein Hinweis, der unten stehenden Anregungen, erfolgte zwar im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne, wurde aber nicht im Gespräch am 07.06.2022 angeregt oder erörtert und ist auch nicht im Protokoll vom 08.06.2022 verzeichnet.</p> <p>Das Vorhaben wurde bereits so weit wie möglich verdichtet und flächensparend geplant. Der Bedarf für die geplante Entwicklung, um den bestehenden Betrieb an die zeitgemäßen Anforderungen und auch zukünftig anpassen zu können, werden die Erweiterungsflächen im Außenbereich benötigt. Somit wurde zu Beginn der Planaufstellung auch ein Planungserfordernis gesehen und eine Bauleitplanung</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
5.	<p>Die bereits dargelegten grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen weiterhin: Die Planung erfüllt den Tatbestand der Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung. Sie ist daher nicht zulässig. Aus den in der Planbegründung dargelegten Standortansprüchen des Vorhabens ergibt sich keine Privilegierung iS § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Die Planung stände auch nicht für eine geordnete städtebauliche Entwicklung gem. § 1 (3) BauGB, weil das Vorhaben keine besondere Betriebscharakteristik und Größenordnung aufweist, welche seine Entwicklung nur im Außenbereich ermöglichen würden. Hingegen ist das Vorhaben dazu geeignet, den Außenbereich zu zersiedeln. Es erzeugt bereits heute eine negative Vorbildwirkung. Für Abfallwirtschaftsbetriebe bestehen regelmäßig geeignete Baugebietskategorien. Sie sind in einem ortsbaulich integrierten Gewerbegebiet zulässig. Nur für besondere Betriebsgrößen und Immissions-Charakteristiken kämen Ausnahmen in Frage. Diese Konstellation ist hier jedoch nicht gegeben.</p>	<p>aufgestellt. Um nur für den präzisen Flächenbedarf für die geplante Betriebserweiterung Planungsrecht zu schaffen, wurde der Bebauungsplan Nr. 39 in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgewandelt und soll so zum Abschluss gebracht werden. In den Durchführungsvertrag wird eine Klausel aufgenommen, dass bei dauerhafter Aufgabe des Betriebes, die baulichen Anlagen zurückzubauen sind (mindestens für die jetzt geplante Erweiterung).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Durch die damalige Genehmigung des LLUR nach § 35 BauGB, vermutlich als sonstiges Bauvorhaben, wurden bestätigt, dass öffentliche Belange dem Bauvorhaben (jetziger Bestand) nicht entgegenstehen und eine Genehmigung auf der Grundlage der wirksamen 22. Änderung des F-Planes erteilt wurde. Ob das LLUR tatsächlich damals davon ausgegangen ist, dass der damals parallel aufgestellte vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 fortgeführt wird, kann von dieser Stelle nicht nachvollzogen werden, da darüber nichts in den verfügbaren Verfahrensakten aus dem Neumünsteraner Archiv zu finden ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die wirksame 22. F-Plan Änderung damals als ausreichend erachtet wurde, um das Bauvorhaben nach BImSchG zu genehmigen. Auch wenn Entsorgungsbetriebe in der geplanten Größenordnung in Gewerbegebieten zulässig wären, hat sich aufgrund der Anfragen in der Region, zu der auch die Stadt Neumünster gehört und diese somit auch nach einem geeigneten Standort zur Umsiedlung befragt wurde, kein alternativer Standort ergeben.</p>
6.	<p>Neue Argumente für die Fortführung der Planung ergeben sich daher nicht aus dem vorgelegten Entwurf. Die Alternativenprüfung legt zwar die erheblichen Probleme dar, einen anderen Standort zu finden. Es steht allerdings auch infrage, ob eine Alternativenprüfung das Bauverbot im Außenbereich pauschal überwinden könnte. Zudem wurde der größte Flächenanbieter in dem Raum, die Stadt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Auch im Hinblick der Auswirkungen, die durch eine Umsiedlung verursacht werden, siehe Ausführungen der Abwägung zur Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 03.03.2023, wird eine Erweiterung des bereits verfestigten Standortes als geringster Eingriff zum Schutze des Außenbereichs</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
7.	<p>Neumünster, aus Gründen des Konkurrenzschutzes nicht in die Prüfung mit einbezogen. Eine denkbare Verlagerung des Betriebes in die Nachbargemeinde Rendswühren wird abgelehnt, wegen nicht optimaler Straßenanbindung, obgleich am jetzigen Standort die Errichtung eines Linksabbiegers von der Bundesstraße 430 als erforderlich angesehen wird.</p> <p>Ich weise erneut hin auf die bereits bestehende negative Vorbildwirkung auf andere Standorte entlang der B 430. Neben der geschilderten Problematik käme die Planung auch einer Ungleichbehandlung anderer Bauwilliger gleich, denen keine Entwicklung im Außenbereich zugestanden wird.</p>	<p>ches gesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es kann nachvollzogen werden, dass eine Gleichbehandlung bei gleich vorliegenden Fällen und gleichen Voraussetzungen erfolgen muss. Inwieweit eine Vergleichbarkeit mit anderen Fällen im Kreis Plön vorliegt, kann von dieser Stelle nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Bekannt sind jedoch auch aus anderen Kreisen ähnliche Fälle, die durch eine Bauleitplanung ihren nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Betrieb entstehen lassen konnten und auch Erweiterungen zugelassen wurden, da diese Betriebe auch dazu dienen Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen, den Gemeinden durch die gezahlten Gewerbesteuern unterstützen, ihre gemeindliche Infrastruktur zu unterstützen sowie die regionale Wirtschaft stärken.</p>
8.	<p>Da der Entwurf auch von dem möglichen Kompromiss einer zeitlich befristeten Entwicklung keinen Gebrauch macht, wird die Gemeinde Bönebüttel gebeten, von der Bauleitplanung abzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in der Form berücksichtigt. Die Gemeinde sieht nicht das Erfordernis einer befristeten Entwicklung und möchte dem Entsorgungsbetrieb vielmehr einen gesicherten Standort geben. Wie schon erwähnt wird jedoch eine Rückbauverpflichtung bei dauerhafter Aufgabe des Betriebes für den Betriebsbereich, mindestens für die jetzt geplante Erweiterung in den Durchführungsvertrag, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 wird, aufgenommen.</p>
9.	<p>Weiteres Verfahren: Für die Kennzeichnung der Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt bedanke ich mich und rege an, das Verfahren auch über das Portal BOB-SH abzuwickeln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
----------	--	---------------------------------------

**Gasunie Stellungnahme vom 02.01.2023 Abwägungsempfehlungen wurden vom**

	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p>	
1.	<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -&gt; <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der konkreten Objektplanung zu berücksichtigen. Die Information wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Anfragen im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanungen erfolgen zukünftig über das BIL-Portal. Die Beteiligung der Gasunie als TÖB im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt weiterhin aufgrund des Verwaltungsaufwandes ausschließlich, wie bei allen anderen TÖB, per E-Mail oder postalisch.</p>
3.	<p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns, das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p>	<p>Der Hinweis auf den Flyer wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
5.	Ein Informationsblatt zur Datenschutz- Grundverordnung finden Sie unter <a href="http://www.gasunie.de/downloads">www.gasunie.de/downloads</a> -> Filter Datenschutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
6.	Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
<b>Landeskriminalamt Stellungnahme vom 23.01.2023</b>		
1.	<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/ Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Stellungnahme vom 29.06.2016 (siehe unten) wurde vom Landeskriminalamt mitgeteilt, dass Munitionsfunde in diesem Bereich vom Kampfmittelräumdienst nicht bekannt sind und dass es sich bei der Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet und daher für das Plangebiet nicht mehr gültig. Ein Antrag auf Untersuchung wird beim Landeskriminalamt neu gestellt.
2.	Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger ist entsprechend unterrichtet.
3.	Stellungnahme vom 29.06.2016: Nach visueller Auswertung der uns zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsluftbilder können wir auf dem benannten Grundstück (siehe Betreffzeile) keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter, Zerstörungen) feststellen.	Abwägung zur Stellungnahme vom 29.06.2019: Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
4.	Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
5.	Bei der o. a. Fläche handelt es sich folglich um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen so-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
<p>6.</p> <p>7.</p> <p>8.</p> <p>9.</p>	<p>mit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.</p> <p>Die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wird auf Grundlage von Kriegsluftbildern durchgeführt, welche von den ehemaligen Alliierten erworben werden. Durch den stetigen Zukauf weiterer Kriegsluftbilder und weitere Fortschritte der Auswertetechniken können ggf. zusätzliche Erkenntnisse zu kampfmittelbelasteten Flächen gewonnen werden. Aus diesem Grund ist die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunfteinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich.</p> <p>Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau- Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.</p> <p>Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten, vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Es wurde keine Klage eingereicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
<p>10.</p> <p>11.</p>	<p>Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite <a href="http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de">www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de</a> abrufbar.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Bauarbeiten zu beachten.</p>
<b>LBV S-H, Niederlassung Rendsburg Stellungnahme vom 27.01.2023</b>		
<p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p>	<p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Stellungnahmen Az.: VII 414-553.71/2-57-008 vom 03.12.2019 und Az.: VII 414-553.71/2-57-008 vom 18.01.2021 vollinhaltlich berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme vom 18.01.2021:</p> <p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-57-008 vom 03.12.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Ergänzend zu Punkt 1. meiner o. g. Stellungnahme ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen und in der Örtlichkeit dauerhaft zu schließen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßen-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen vom 03.12.2019 und vom 18.01.2021 wurden wie unten aufgeführt berücksichtigt.</p> <p>Abwägung zur Stellungnahme vom 18.01.2021:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 03.12.2019 ist wie nachfolgend ersichtlich berücksichtigt worden.</p> <p>Der Anregung ist bereits dahingehend entsprochen worden, indem die weiter östlich gelegene Zufahrt in der Entwurfsfassung der Planzeichnung des Bebauungsplanes vom 27. Oktober 2020 nicht mehr festgesetzt ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<p>verkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Stellungnahme vom 03.12.2019:</p> <p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken; wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p><b>4.</b> 1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur Bundesstraße 430 (B 430) zu erfolgen.</p> <p><b>5.</b> Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 430 nicht angelegt werden.</p> <p><b>6.</b> Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen.</p> <p><b>7.</b> 2. Bei der Anbindung des Plangebietes an das klassifizierte Straßennetz sind die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Einmündung bzw. des Knotenpunktes durch ausreichende Fahrbahnbreiten, Sichtfelder etc. zu gewährleisten.</p> <p><b>8.</b> 3. Unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes und des hierdurch zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Erschließung zur freien Strecke der B 430 nur über die eine vorhandene Zufahrt zu realisieren.</p> <p><b>9.</b> Gleichzeitig ist im Verlauf der B 430 eine Linksabbiegespur gemäß</p>	<p>Abwägung zur Stellungnahme vom 03.12.2019:</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die verkehrliche Erschließung des Entsorgungshofes erfolgt ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur B 430.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anlegung weiterer Zufahrten und/oder Zugänge ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die weiter östlich gelegene Zufahrt wird aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes entfernt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Entsprechende Absprachen mit dem LBV S- H, Niederlassung Rendsburg, sind bereits durchgeführt worden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine planbedingte signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten. Die verkehrliche Erschließung des Entsorgungshofes erfolgt ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur B 430.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Verkehrsplaner hat eine Links-</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
10.	<p>der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL anzulegen.</p> <p>4. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der vorhandenen Zufahrt und der Linksabbiegespur darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Standort Rendsburg, erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung und der Linksabbiegespur sind dem LBV S-H, Standort Rendsburg, Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p>	<p>abbiegespur gemäß den 'Richtlinien für die Anlage von Landstraßen' geplant und mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg, abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>
11.	<p>5. Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen (einschließlich der Linksabbiegespur) an der B 430 gehen gemäß § 12 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu Lasten des Planungsträgers.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger werden im Durchführungsvertrag vereinbart. Sobald die Kosten, auch für die Mehrunterhaltung, ermittelt wurden, kann eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem LBV S-H, Standort Rendsburg, getroffen werden.</p>
12.	<p>Ich weise darauf hin, dass auch die Mehrunterhaltungskosten für die Linksabbiegespur gemäß § 13 (3) FStrG dem Bund durch einmalige Zahlung einer Ablösesumme zu erstatten sind. Über den Bau der Linksabbiegespur und der Zahlung der Unterhaltungsablösung ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bönebüttel und dem LBV S-H, Standort Rendsburg, zu schließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Vereinbarung wird in den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p>
13.	<p>6. Die vorhandene Zufahrt zur B 430 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV S-H, Standort Rendsburg.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Gebühr für die Sondernutzung ist bereits in der Vergangenheit durch einen Einmalbetrag entrichtet worden. Im Falle, dass höhere Gebühren aufgrund der Änderung der Sondernutzungserlaubnis anfallen, wird der Vorhabenträger die Gebühren</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
14.	7. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der B 430 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.	übernehmen.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Sie werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 aufgenommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.
15.	8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 430 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Sie werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 aufgenommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.
16.	Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Neumünster, den 21.04.2023  
i.A. Anke Karstens

**Anlage 1 zur Abwägung vom 21.04.2023**

<b>Datum</b>	<b>Genehmigungslage</b>
15.03.1989	Gründung Betrieb Containerdienst in Neumünster
1993	Kauf des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes in Husberger Moor 57, 24620 Bönebüttel der 1992 aus der Höferolle gelöscht wurde
1993	Umzug nach Bönebüttel, Husberger Moor 57 (Nur Wohnsitz)
27. April 1995	Genehmigung des Ersatzbaus für die abgerissene bisher landwirtschaftliche genutzte Halle von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön. Die Genehmigung wurde gem. § 35 Abs. 1 BauGB als „Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle“ genehmigt.
1995	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde dem Betriebsinhaber durch das damalige Straßenbauamt Rendsburg (heute: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Rendsburg) eine Sondernutzung nach dem Bundesfernstraßengesetz für die Benutzung der Zufahrt an der B 430 bei Kilometer 7.630 erteilt. Die anfallende Sondernutzungsgebühr wurde durch Zahlung eines einmaligen Betrages auf Dauer komplett abgelöst.
30.12.1998	Ummeldung des Gewerbebetriebes (Containertransporte) von Neumünster nach Bönebüttel.
2007	Erweiterungsplanung (Vorhandene Abfälle sollen angenommen, teilweise behandelt und der Verwertung zugeführt werden. Einige Abfälle sollen zeitweilig zwischengelagert werden, um sie nach der Zusammenstellung von ökonomischen Transporteinheiten an externe Entsorgungsanlagen zu verbringen.)
28.11.2007	Erstes Vorgespräch zur bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ehemaligen Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) in Flintbek. Die Besprechung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus Sicht des LANU grundsätzlich umsetzbar sei.
30.04.2008	Antragstellung beim LANU (heute LFU) Der Kreis Plön äußert im Rahmen der internen Behördenbeteiligung Bedenken und sieht planungsrechtlich keine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 BauGB, da es sich nicht um einen privilegierten Betrieb im Außenbereich handelt. Auch als sonstiges Bauvorhaben kann keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden, da öffentliche Belange dem Bauvorhaben entgegenstehen. Insofern wurde ein Planungserfordernis gesehen. Es erfolgte eine Rückstellung des Antrages.
02.02.2009	Planungsanzeige zur geplanten 22. Änderung des F-Planes und auch zum vorhabenbezogenen B-Plan 28 vom beauftragten Planungsbüro
02.02.2009	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (vom 03.03.2009): Forderung einer Linksabbiegespur unter Nutzung ausschließlich der vorhandenen Zufahrt. Eine Stellungnahme vom Kreis Plön wurde nicht abgegeben.  Keine Bedenken von den beteiligten Nachbargemeinden.
24.03.2009	Fassung der Aufstellungsbeschlusses der 22. Änderung des F-Planes und des vorhabenbezogenen B-Planes 28 (Amt Bokhorst-Wankendorf) auf Empfehlung der Gemeinde Bönebüttel vom 19.01.2009
25.03.2009	Interne Besprechung (Teilnehmer vom Land, Kreis, Amt, Gemeinde) Vermerk liegt vor

	<p>Es gibt rechtliche und erhebliche Bedenken aus ortsplanerischer und städtebaulicher Sicht sowie entgegenstehende Erfordernisse (Grundsätze) der Raumordnung.</p> <p>Ergebnis: Zurückstellung der landesplanerischen Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 02.02.2009</p> <p>→ Das Amt Bokhorst-Wankendorf führt eine einfache Bestandsaufnahme mit Bewertung zur gewerblichen Entwicklungen entlang der B 430 durch</p> <p>→ Wenn die Untersuchung vorliegt, gibt es ein neues Gespräch mit Kreis und betroffenen Kommunen um sich eventuell auf eine Konzentrationsplanung zu einigen.</p> <p>! Amtsvorsteher des Amtes Bokhorst-Wankendorf und Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel wollten sich hierzu nicht abschließend äußern, ob sie den vorgeschlagenen Weg mitgehen wollen oder können.</p>
08.05.2009	<p>Erneute Besprechung (Teilnehmer vom Land, Kreis, Amt, Gemeinde) Vermerk liegt vor.</p> <p>Die Gemeinde folgt dem Vorschlag der Landesplanung und hat eine Bestandsaufnahme, wie im Gespräch am 25.03.2009 von der Landesplanung vorgeschlagen, durchgeführt und stellt diese vor.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht bestehen weiterhin Konflikte mit den Grundsätzen der Raumordnung:  Eine großräumige Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden;  Neue Bauflächen sollen zur Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft und zur Erhaltung der Gemeindegrenzen überschreitenden freien Landschaft <u>in der Regel</u> nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute Ortsteile ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft ist zu achten.</p> <p>Kreis Plön äußert, dass für den gewerblichen Betrieb keine bauplanungsrechtliche Genehmigung, nicht einmal in Teilbereichen, vorliegt. Der Kreis sieht auch keine Chance, dass der Betrieb eine Genehmigung nach § 35 BauGB erhalten kann.</p> <p>Die untere Bauaufsicht des Kreises hat nie eine baurechtliche Genehmigung für die Nutzung oder bauliche Einrichtung eines Gewerbebetriebes auf dem derzeitigen Betriebsgelände erteilt. Die vorliegende Baugenehmigung ist für einen landwirtschaftlichen Betrieb erteilt worden. Bauanträge auf gewerbliche Nutzungen oder Anlagen wurden entweder zurückgezogen oder abgelehnt, immer mit dem deutlichen Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage für solche Vorhaben im Außenbereich.</p> <p>Lösungsvorschlag vom Innenministerium: Um die wirtschaftliche Grundlage und die Betriebstätigkeit in der nächsten Zeit zu gewährleisten, sollte überlegt werden, den Betrieb an einen entwicklungsfähigen Standort zu verlagern. Infolge eines solchen Plans müsse die rechtssichere Entwicklung eines neuen Standortes und die absehbare Verlagerung des Betriebes dorthin schlüssig belegt werden.</p> <p>Es wurde folgender Weg vereinbart:  Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertreter über die Lösungsvorschläge des Innenministeriums  Das Innenministerium wird die landesplanerische Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 02.02.2009 weiterhin zurückstellen</p>

	Das Amt Bokhorst-Wankendorf berät sich mit den Gemeindevertretern und gibt das Ergebnis dem Innenministerium bekannt.
16.06.2009	<p>Ortstermin (Teilnehmer: Land, Amt, IHK, Betriebsinhaber sowie vom Inhaber beauftragtes Büro für Betriebsberatung und Umweltschutz sowie Planungsbüro)</p> <p>Es wurde folgendes festgestellt: Betrieb- und Firmengelände hinterlassen einen ordentlichen Eindruck Eine Gewerbebeanmeldung liegt vor Der stillgelegte Betrieb wurde und wird ohne Bau- und immissionsrechtliche Genehmigung an dem Standort geführt Legalisierung mit Hilfe der Schaffung des Planungsrechtes ist unter dem Gesichtspunkt „der Zersiedelung des Außenbereichs“ nicht Erfolg versprechend. Die Lage des Standortes ist städtebaulich nicht vertretbar. Denkbar wäre eine Überplanung an anderer Stelle unter der Voraussetzung der Bündelung ähnlicher Nutzungen.</p> <p>Eine Genehmigung nach § 35 Abs. 4 BauGB wird weiterhin aufgrund des Umfangs als kritisch angesehen.</p>
23.11.2009	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung (Husberger Hof) für 22. Änderung FNP und VB 28 (es wurden keine Anregungen, Bedenken vorgetragen, die zu einer Änderung der Planung geführt haben)
18.01.2010	<p>Fassung des Entwurf- und Auslegebeschlusses (nur für die 22. Änderung des F-Planes) (Grundlage waren die Beschlussvorlagen von Herrn Czierlinski zur Sitzung der GV am 23.11.2009)—</p> <p>In der Begründung wurde das Ergebnis der Prüfung von alternativen Standorten aufgenommen.</p>
15.02.2010 - 15.03.2010	Öffentliche Auslegung
29.01.2010	<p>Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Beteiligung der Nachbargemeinden.</p> <p>Eingang Stellungnahmen mit grundsätzliche Bedenken: Kreis Plön vom 10.03.2010:</p> <p>Abteilung Regionalplanung und UNB verneinen den Standort grundsätzlich und lassen nur eine Möglichkeit zu, den Betrieb zu verlagern auf Ersatzflächen in städtebaulich integrierter Lage. Sie sind der Auffassung, dass in Neumünster geeignete Flächen zur Verfügung stehen.</p>
24.03.2010	<p>Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz</p> <p>Folgende Konflikte ergeben sich aus der Landesraumordnungsplanung: Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Eine Nutzung der Flächen durch konkurrierende Nutzungen ist in der Abwägung ein besonders Gewicht beizumessen.)</p> <p>Eine großräumige Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden; Neue Bauflächen sollen zur Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft und zur Erhaltung der Gemeindegrenzen überschreitenden freien Landschaft in der Regel nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im</p>

	<p>baulichen Zusammenhang bebaute Ortsteile ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft ist zu achten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund war eine qualifizierte alternativen Standortprüfung unter Zugrundelegung landesplanerischer und städtebaulichen Kriterien für die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen Voraussetzung für eine abschließende Stellungnahme zu der o. g. Planung.</p> <p>Es wird bekannt gegeben, das Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen stehen, jedoch die vorgenommenen Abwägung der geäußerten städtebaulichen Konflikte zum Teil nicht akzeptiert werden kann, da eine Fehlinterpretation des Grundsatzes „.....in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung...“ in der Abwägung vom beauftragten Stadtplaner vorgenommen wurde und somit weiterhin Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Auch die Abteilung Städtebau, Bau – und Wohnungswesen – Referat für Stadtbau und Ortsplanung- erteilt die Hinweise, dass der derzeitige Planungsstand für den Planungsansatz der Gemeinde keine tragfähigen Planrechtfertigungen zugunsten des gewählten Standortes erkennen lässt. Die vom beauftragten Planungsbüro vorgenommene Abwägung, im besonderen zur Ausräumung der gewichtigen Belange des Schutzes des Außenbereiches vor Zersiedelung und zur Vermeidung einer unerwünschten Verfestigung von Splittersiedlungsstrukturen erfordern unabweisbar eine Betonung des öffentlichen Interesses an der Planung durch den Nachweis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aufgrund einer Standortbindung bzw. im Sinne der Eingriffsminimierung den plausiblen Nachweis, dass kein Standort in städtebaulich vertretbarer Lage, z.B. in direkter Zuordnung zur Ortslage, zu tragfähigen Siedlungsstrukturen oder letztlich auch – in Ansehung des Einzugsgebietes des Betriebes- in einer Nachbargemeinde entwickelt werden kann. Das private Interesse an der Aufrechterhaltung und der Fortentwicklung des vorhandenen Betriebsstandortes kann für sich hier keine tragfähige Planrechtfertigung begründen, da der Betrieb ohne die erforderliche Genehmigungsgrundlage entstanden ist und – da es eine solche auch nie gegeben hat- rechtmäßig auch nicht hätte entstehen können. Eine Genehmigungsfähigkeit der Planung ist derzeit nicht erkennbar.</p>
17.05.2010	<p>Fassung des abschließenden Beschlusses durch GV.</p> <p>Die grundsätzlichen Bedenken wurden wie folgt abgewogen:</p> <p>Zur Kenntnis genommen werden die Bedenken gegen den Standort im Außenbereich, die allerdings angesichts der Tatsache, dass ein Industriegebiet in räumlicher Nähe zum vorhandenen Standort nicht existiert und das Vorhaben aufgrund seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung demzufolge auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist, zurück gestellt werden können. Es wird sich auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein Westfalen vom 27.11.2009 berufen, aus dem hervorgeht, das von solchen Betrieben ein erhebliches Störpotential gegen eine Gebietsverträglichkeit in einem Gewerbegebiet spricht. Aus diesem Grund wird ein Andocken eines derartigen Betriebs an vorhandene Siedlungsstrukturen für nicht vertretbar gehalten. Ein Industriegebiet ist im südlichen Kreis Plön nicht vorzufinden somit verbleibt in Bezug auf den Einzugsbereich des Betriebes nur der Standort im Außenbereich.</p> <p>Es wurde bisher kein Immissionsgutachten erstellt. Es wurde anhand der zur Anwendung kommenden Gerätschaften anhand der Herstellerangaben zu den Lärmpegeln abgeschätzt, dass ein großer Abstand zu z.B. einem Wohn- oder sogar Dorfgebiet/Mischgebiet- Gewerbegebiet mit Betriebsleiterwohnungen, eingehalten werden muss.</p>

ca. 23. Juli 2010	Antrag auf Genehmigung beim Innenministerium eingereicht. Eingang beim Innenministerium am 26.07.2010.
26.10.2010	Mitteilung über Fristverlängerung, da der Gemeinde noch die Gelegenheit zu einer Anhörung wegen der beabsichtigten Erteilung der Auflage gegeben werden muss. Die Frist wird um einen Monat, auf den 26.11.2010 verlängert.
25.11.2010	Erteilung der Genehmigung mit folgenden Auflagen:  Die Begründung ist im Hinblick auf den – auch in der Abwägung- angeführten Beschluss des OVG Münster vom 27.11.2009-8B 1549/09.AK- und die konkrete Betriebscharakteristik des Betriebes dahingehend zu ergänzen, dass der Betrieb wegen seiner Umweltauswirkungen nicht in ein Gewerbegebiet hineinpasst und auf einen Sonderstandort angewiesen ist. Die besondere Betriebscharakteristik ist zu verdeutlichen. Zudem ist in der Begründung konkreter darzulegen, dass unter dem Gesichtspunkt des betrieblichen Schwerpunkts und des gegebenen Einzugs- und Versorgungsbereichs des Betriebes ein Standort außerhalb des engeren Suchraumes des Amtsgebietes des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Betrieb nicht in Betracht kommen kann.
24.01.2011	Beschluss der GV zur Erfüllung der Auflagen.  Es wurden die Kapitel „Betriebskonzept, Standortanforderungen und Standortalternativen „ eingefügt.  Zur Erfüllung der Auflagen wird die umgestellte und ergänzte Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt.
09.02.2011	Mitteilung an das Innenministerium, dass die Gemeinde die geänderte Begründung zur Erfüllung der Auflagen gebilligt hat.
17.02.2011	Bestätigung der Erfüllung der Nebenbestimmungen (Auflagen)  Es wird der Hinweis gegeben, dass die Genehmigung nun bekannt gemacht werden kann, so dass die 22. Änderung des F-Planes wirksam wird.
24.02.2011 – 13.04.2022	Bekanntmachung der 22. Änderung des F-Planes
25.02.2011	22. Änderung des F-Planes ist wirksam.
25.02.2011	Beantragung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG
12.04.2011	Bescheid vom damaligen LLUR (heute LFU), dass die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben gegeben ist.
09.06.2011	Einreichung eines Genehmigungsantrages nach BImSchG beim damaligen LLUR
29.08.2011	Genehmigungsbescheid vom damaligen LLUR (LLUR 732-580.40-71/57-008) mit Auflagen. Das Vorhaben wurde planungsrechtlich gem. § 35 BauGB als zulässig eingestuft. (Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt) Genehmigung wurde nicht befristet und enthält auch keine Rückbauverpflichtungen. Das Vorhaben wird als nicht UPV-pflichtig eingestuft.  Der Kreis Plön wurde beteiligt und hat der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 BauGB nicht widersprochen.
15.03.2012	Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde (Niederschlagswasser und gereinigtes Schmutzwasser sowie ein Regenwasserklär-/rückhaltebecken mit integrierter Löschwasservorhaltung)
18.12.2014	Meldung der Inbetriebnahme ans damalige LLUR

Einen Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht fortzuführen ist nicht in der Aktenlage der Stadt Neumünster vorzufinden und ist unter Umständen durch den Verwaltungs-Umzug der Gemeinde Bönebüttel vom Amt Bokhorst- Wankendorf zur Stadt Neumünster verloren gegangen.

Aufgestellt am 21.04.2023

i. A. Karstens

*Quellenangabe: Verfahrensakte zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bauvorlagen und Genehmigungsbescheide, die im Archiv der Stadt Neumünster gelagert sind, Schreiben des Ingenieurbüros BBU aus Handewitt vom 20.04.2023*



► **BBU GMBH** · Alter Kirchenweg 54 · 24983 Handewitt

Stadt Neumünster  
Fachdienst -61-Stadtplanung und -entwicklung  
Abteilung -61.1-Stadtplanung/Erschließung  
Frau Anke Karstens  
Brachenfelder Straße 1-3  
24534 Neumünster

**nur per E-Mail!**

**Fachbereiche:**

- Umweltberatung
- Konzept, Planung + Umsetzung
- Genehmigungsverfahren
- Bauleitplanung
- Entsorgungsdienstleistungen
- Betriebswirtschaft + Förderung
- Projektsteuerung

- Ansprechpartner: Herr Linke
- Durchwahl: - 11
- Handewitt, 20.04.2023

► **Bauleitplanverfahren für das Grundstück der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), „Entsorgungshof Bönebüttel“ der Fa. Tomaso Schmidt, Husberger Moor 57 in 24620 Bönebüttel**

**Bezug: Schreiben/Stellungnahme vom 03.03.2023 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 34. F-Planänderung der Gemeinde Bönebüttel, Az.: IV524-512.111-57.008 (34.Ä.) von Frau Martina Riemann, Innenministerium und die heutigen Telefonate mit dem Unterzeichner**

**hier: Stellungnahme bzw. teilweise Klarstellungen zum o. g. Schreiben**

Sehr geehrte Frau Karstens,

Bezug nehmend auf die heutigen Telefonate lege ich Ihnen dieses Schreiben vor, welches auf Basis unseres Schreibens vom 03.04.2023 an Frau Riemann, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, erstellt/überarbeitet wurde. Wie Ihnen evtl. aus dem Gesamtvorhaben bekannt ist, beraten wir Herrn Tomaso Schmidt bereits seit 16 Jahren insbesondere in Bezug auf die Genehmigung und den Betrieb seiner Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

In diesem Zusammenhang war der Unterzeichner als Fachplaner bei dem Abstimmungs- und Verwaltungsgespräch am 07.06.2022 in der Gemeinde Bönebüttel (teilweise) anwesend. Da wir die genehmigungsrechtliche Anpassung vornehmen werden, wenn das angepasste Planungsrecht geschaffen wurde, ist uns die o. g. Stellungnahme vorgelegt worden.

Ein Großteil der Anmerkungen und Aussagen bezieht sich auf die Genehmigungslage und die Fragestellung zum Bestandsschutz, da wir wie o. g. Herrn Tomaso Schmidt seit 16 Jahren bei der abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungslage betreuen, legen wir zu diesem Part zur Klarstellung diese Stellungnahme vor.

**Genehmigungslage „Entsorgungshof Bönebüttel“**

Seit 15.03.1989 betreibt die Fa. Tomaso Schmidt einen Containerdienst im regionalen Entsorgungsbereich und hat sich eine feste Marktposition geschaffen. Im Jahr 1993 ist die Familie Schmidt auf einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Grundstück Husberger Moor 57 in 24620 Bönebüttel, nachdem die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen wurden, gezogen.

► **BBU BETRIEBS-BERATUNG + UMWELTSCHUTZ GMBH**  
Alter Kirchenweg 54  
24983 Handewitt

► **Fon: 046 08 / 9 73 44 - 0**  
**Fax: 046 08 / 9 73 44 - 19**  
Internet: [www.bbugmbh.de](http://www.bbugmbh.de)  
E-Mail: [info@bbugmbh.de](mailto:info@bbugmbh.de)

► **Bankverbindung:**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE04 2175 0000 0011 0370 03  
BIC NOLADE21NOS

► **Sitz der Gesellschaft: Handewitt**  
Registergericht: Flensburg HRB 3091  
Geschäftsführer: Heiko Linke



Auf dem Grundstück befand sich eine baufällige Halle, die abgerissen und ersetzt werden sollte, um für die Containerfahrzeuge zur Verfügung zu stehen. Die Baugenehmigung für eine Maschinenhalle wurde mit Datum vom 27.04.1995 erteilt und die Besichtigung des fertig gestellten Bauvorhabens erfolgte am 01.08.1996 durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde Herrn Schmidt vom Straßenbauamt Rendsburg eine Sondernutzung im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 8a des Bundesfernstraßengesetzes für die Mitbenutzung der Zufahrt an der B 430 bei km 7.630 erteilt. Durch die Zahlung eines einmaligen Betrages im Jahre 1995 wurde die erforderliche Sondernutzungsgebühr hierfür komplett abgelöst.

Da für die Containerfahrzeuge bereits die neue Maschinenhalle zur Verfügung stand und Herr Schmidt die Geschäftstätigkeiten bereits von seinem Wohnsitz aus führte sowie der gesamte ehem. landwirtschaftliche Betrieb im Jahre 1992 aus der Höferolle gelöscht wurde, war es erforderlich, das Gewerbe am 30.12.1998 von der Stadt Neumünster nach Bönebüttel mit den erweiterten Tätigkeiten Containerdienst, Erdarbeiten sowie Handel mit Alt- und Rohstoffen umzumelden. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Maschinenhalle und der davor befindliche Hofplatz (insb. der Rangierbereich) sowie zusätzliche vorhandene Infrastruktur für das angemeldete Gewerbe genutzt.

Bereits im Jahr 2007 wurden konkrete Überlegungen zur Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten eingeleitet. Ansatz war, auf dem Betriebsgrundstück in der Gemeinde Bönebüttel eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen zu errichten und zu betreiben. Auf dieser Anlage sollten verschiedene abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sowie den Stand der Technik, zu einer Einheit zusammengefasst werden.

Einige Anlagenteile waren mit einer Kapazität vorgesehen, die in der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) aufgeführt sind, wodurch sich eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG ergab. Zuständige Genehmigungsbehörde für das Verfahren war das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) in der Gemeinde Flintbek.

Nachdem das LLUR zum damaligen Zeitpunkt entschieden hatte, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft wird, wurde mit Datum vom 30.04.2008 ein Genehmigungsantrag nach dem BImSchG eingereicht. Im laufenden Verfahren wurde dann erst der Antragsumfang verringert und abschließend entschieden, dass das Vorhaben ohne eine Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig ist. Nachdem die Gemeinde Bönebüttel Ende 2008 das Bauleitplanverfahren in Gange gesetzt hat, wurde das laufende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ausgesetzt.

Das Bauleitplanverfahren, zur 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, hat sich dann über einen längeren Zeitraum hingezogen. Die Genehmigung der F-Planänderung wurde am 17.02.2011 durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erteilt.



Um von der zuständigen Genehmigungsbehörde eine abschließende Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Umsetzung des Gesamtvorhabens zu erhalten, wurde mit Datum vom 25.02.2011 ein entsprechender Vorbescheid gem. § 9 BImSchG beantragt. In dem Verfahren wurde vom LLUR die Gemeinde Bönebüttel und der Kreis Plön, Bauverwaltung /-planung, beteiligt.

Mit Bescheid vom 12.04.2011 wurde vom LLUR die Entscheidung vorgelegt, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben gegeben ist.

Auf Grundlage dieses positiven Bescheides wurde dann die Entwurfs- und Genehmigungsplanung durchgeführt und nach Abschluss mit Datum vom 09.06.2011 ein überarbeiteter Genehmigungsantrag gem. §§ 4, 6 und 19 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen eingereicht.

Das Verfahren wurde unter Beteiligung sämtlicher Fachabteilungen, auch des Kreises Plön, durchgeführt und da keine Stellungnahmen vorgelegt wurden, die einer Genehmigung entgegengestanden hätten, wurde der Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG mit Datum vom 31.08.2011 vom LLUR erteilt. Diese Genehmigung ist nicht befristet und enthält auch keine Rückbauverpflichtungen, wodurch der langfristige Bestand gesichert ist.

Anschließend erfolgte die bauliche und organisatorische Umsetzung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Die offizielle/schriftliche Meldung der Inbetriebnahme ans LLUR erfolgte am 18.12.2014, nachdem sämtliche Auflagen und Vorgaben aus dem Genehmigungsbescheid erfüllt bzw. umgesetzt waren.

Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle, die im o. g. Schreiben explicit erwähnten Ziffer 1.3 und 5.1 nach der BImSchG-Genehmigung, wonach noch die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen eingeholt werden mussten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser und gereinigtem Schmutzwasser sowie für ein Regenwasserklär-/rückhaltebecken mit integrierter Löschwasservorhaltung wurde vom Kreis Plön, die Landrätin als untere Wasserbehörde am 15.03.2012 erteilt.

Weiterhin wurde im o. g. Schreiben von Frau Riemann unter Punkt 1. auf Seite 2 konkret ausgeführt, dass bis jetzt nicht belegt wurde, dass die Auflagen zum Baurecht, Nummer 8.1 und 8.4 erfüllt wurden. Wie bereits telefonisch erläutert, handelt es sich um eine „normale und logische“ Auflage im Zusammenhang mit der Erstellung einer derartigen Halle, wonach die Statik vor der Errichtung geprüft vorliegen muss. Dieses wurde natürlich berücksichtigt, damit die Standsicherheit der hochwertigen Halle gegeben ist.

Der von der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön beauftragte Prüfstatiker, Dr. -Ing. Johannes Vogt hat mit Schreiben vom 28.05.2013 den abschließenden Schlussbericht an die Bauaufsicht geschickt. Hierdurch wurde bei der zuständigen Fachbehörde der Nachweis vorgelegt, dass die Rohbaukonstruktion mit den genehmigten Bauvorlagen in



bautechnischer Hinsicht übereinstimmen und somit die entsprechenden Auflagen der BImSchG-Genehmigung abschließend erfüllt/umgesetzt wurden.

Der dritte Absatz der Auflage 8.4 der BImSchG-Genehmigung bezieht sich explicit auf die beantragte Hackschnitzelheizungsanlage der Lindner & Sommerauer Heizanlagen SL - Technik GmbH o.g.lw., welche erst in Betrieb genommen werden durfte, wenn die geforderte Bescheinigung vorgelegt wurde. Da diese Hackschnitzelheizungsanlage nicht zur Ausführung gekommen ist, musste und konnte diese Bescheinigung nicht eingeholt und vorgelegt werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft, auf Basis der BImSchG-Genehmigung, wurde auf Grundlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans in konkreter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön sowie der erfolgten Abnahme vollständig ausgeglichen.

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die bestehende und genehmigte Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in der vorhandenen baulichen und betrieblichen Ausstattung eindeutig baurechtlichen uneingeschränkten Bestandsschutz genießt.

Warum im laufenden Bauleitplanverfahren die Diskussion eines Alternativstandortes geführt wird, erschließt sich uns nicht. Der vorhandene ausgeglichene Eingriff durch die bestehende Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen hat Bestand und bevor an einem neuen oder anderen Standort ein weiterer (neuer/zusätzlicher) Eingriff erfolgt, ist der bestehende Betrieb an die Erfordernisse anzupassen. Vorgesehen ist eindeutig „nur“ eine angemessene und erforderliche Erweiterung einer vorhandenen Entsorgungsanlage.

### **Erweiterungsabsichten bzw. -erfordernisse**

Durch den kontinuierlichen Ausbau der Geschäftstätigkeiten ist es bereits seit längerer Zeit teilweise zu Engpässen insbesondere in Bezug auf die vorhandene Lagerkapazitäten gekommen. Weiterhin müssen derartige Anlagen kontinuierlich und wiederkehrend an die rechtlichen Änderungen angepasst werden, wodurch auch entsprechende Betriebsflächen zur Verfügung stehen müssen.

Besonders hervorzuheben sind zum jetzigen Zeitpunkt zwei Verordnungen, welche den Betreiber der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen zwingen, eine erhebliche Anpassung (insbesondere baulich) vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für die Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung ab dem 01.08.2023 müssen für die klassische Boden- und Bauschutttaufbereitung (Lagerung und Behandlung mineralische Abfälle) weitere Lager- und Behandlungsflächen geschaffen werden. Hierbei geht es nicht darum, dass die Lager- und Behandlungsmenge erheblich erhöht werden sollen, sondern zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben sind weitere Flächen (getrennte



Lagerung) erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung müssen auch die bundeseinheitlichen Vorgaben nach der AwSV berücksichtigt werden. Da nach der Verordnung einige mineralische Abfälle ggf. als allgemein wassergefährdend einzustufen sind, muss ein Großteil der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit witterungsgeschützt unter Dach erfolgen. Deshalb ist auf der bestehenden nördlichen Betriebsfläche der Bau einer Lager- und Behandlungshalle geplant, in der die entsprechenden Tätigkeiten nach den rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden können.

Durch den Bau der neuen Lager- und Behandlungshalle muss die derzeitige Außenlagerfläche für die mineralischen Abfälle aufgegeben werden. Um diese Fläche zu kompensieren ist die Erweiterung der reinen Betriebsfläche in östliche Richtung von ca. 8.450 m<sup>2</sup>, auf der auch die innerbetrieblichen Fahrwege und weitere Infrastruktur wie ein Rückhaltebecken eingerichtet werden müssen, unabdingbar.

Die möglichen Emissionen, welche von der Anlage ausgehen können, werden durch den Bau der zusätzlichen Lager- und Behandlungshalle erheblich reduziert, da die relevanten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten dann unter Dach erfolgen.

Eine umfangreiche Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind auf der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen somit nicht geplant.

### **Ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb**

Abschließend noch ein paar Sätze zum ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb durch Herrn Tomaso Schmidt. Nach den Ausführungen im Bauleitplanverfahren könnte teilweise der Anschein entstehen, dass auf der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nicht alles so richtig läuft.

Dieses kann auf keinen Fall so im Raume stehen bleiben. Bereits von Beginn an versucht der Betreiber alle beteiligten Fachbehörden mitzunehmen und setzt entsprechende Anforderungen und Vorgaben um. Offene Punkte oder Anforderungen zum bestehenden Betrieb gibt es nicht.

Die Firma Tomaso Schmidt ist bereits seit 1999 freiwillig als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sammeln, befördern, handeln, makeln, lagern, behandeln zertifiziert.

Bei den regelmäßigen Re-Zertifizierung werden u. a. auch die vollständige Umsetzung und Berücksichtigung der Auflagen aller erteilten Genehmigungen geprüft. Wenn hierbei Abweichungen festgestellt werden würden, müsste zur Aufrechterhaltung des Zertifikates z. B. eine Nacharbeit oder Anpassung erfolgen.

Durch das Zertifikat stellt die Firma Tomaso Schmidt ihren Kunden gegenüber die ordnungsgemäße Entsorgung, den Nachweis von Fach- und Sachkenntnissen in allen abfallwirtschaftlichen Belangen sowie ihre Zuverlässigkeit und Haftungsabsicherung sicher.



Durch die Anlagengröße ergibt sich nach der 4. BImSchV, dass es sich bei einem Teil der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen um eine sog. IED-Anlage handelt. Dieses hat zur Folge, dass der Anlagenbetrieb bereits dreimal (2015, 2018 und 2021) im Rahmen eines umfangreichen Vor-Ort-Termins von der zuständigen Überwachungsbehörde in Zusammenarbeit mit den weiteren Fachbehörden geprüft wurde.

Hierbei werden auch die erteilten Genehmigungen bzw. deren Umsetzung geprüft, es wurden keine Abweichungen zum genehmigten Betrieb aufgenommen, wodurch nachfolgend ein positives Prüfungsergebnis veröffentlicht werden konnte.

Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in der Gemeinde Bönebüttel wird somit gesetzeskonform und auf Grundlage der BImSchG-Genehmigung betrieben und soll erst nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens an die zukünftigen Erfordernisse angepasst werden.

Sofern Sie zu den Ausführungen, zum Genehmigungsbestand oder der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten weitere Informationen, Angaben oder Unterlagen benötigen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BBU BETRIEBS-BERATUNG + UMWELTSCHUTZ GMBH**

BBU BETRIEBS-BERATUNG + UMWELTSCHUTZ GMBH  
Alter Kirchenweg 54 • 24983 Handewitt  
Tel: 0 48 138 / 9 73 44-0 Fax: 0 48 138 / 9 73 44-10

Heiko Linke